



MERKBLATT (Stand März 2026)

Private Schwimmbäder

Abwasserbeseitigung

Dieses Merkblatt richtet sich an Einwohnergemeinden und Haushalte mit privaten Schwimmbädern (inkl. mobilen Schwimmbecken). Als privat gelten Bäder, die nur den Eigentümern, Mietern und einem ausgewählten Personenkreis zugänglich sind.

Worum geht es?

Gelangen Schwimmbadwasser, Reinigungsabwasser oder chemische Desinfektions- und Entkeimungsmittel in ein Gewässer, beeinträchtigen sie die Wasserqualität erheblich und gefährden den Fischbestand sowie weitere aquatische Organismen. Solche Gewässerverunreinigungen treten oftmals beim Entleeren eines Beckeninhaltes mit zu hohem Chlorgehalt oder im Anschluss an Reinigungsarbeiten mit Desinfektionsmitteln auf.

In der Praxis beträgt der Chlorgehalt eines Badewassers 0.2 bis 0.8 mg freies Chlor (Cl) pro Liter (mg/L Cl). Für Fische wirkt bereits eine Konzentration von 0.05 mg/l Cl toxisch.

Werden Chemikalien oder der Beckeninhalt ausserdem unsachgemäss oder in unzulässiger Konzentration in die öffentliche Kanalisation (Schmutz- oder Mischwasserkanalisation) eingeleitet, kann dies den ordnungsgemässen Betrieb der Abwasserreinigungsanlage (ARA) beeinträchtigen, weshalb auf eine fachgerechte Einleitung zu achten ist.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 15. Dezember 2000 (ChemG; SR 813.1)
- Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 5. Juni 2015 (ChemV; SR 813.11)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15)
- Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2008 (VWBA; BGS 712.16)
- Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61)

Grundsatz und Anforderungen an den Bau

Alle Abwässer aus Schwimmbecken, insbesondere der Beckenentleerung, der Filtrerrückspülung sowie aus Reinigungsarbeiten stellen verschmutztes Abwasser dar, das behandelt werden muss und in eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation einzuleiten ist.

Die Einleitung in die öffentliche Kanalisation hat fachgerecht und unter Einhaltung der geltenden Vorschriften zu erfolgen.

Der Umgang mit Abwässer ausserhalb Bereich der öffentlichen Kanalisation wird unter «Anforderung an die Entleerung» beschrieben.

Für die Erteilung der Baubewilligung sowie für die Bewilligung zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation ist die örtliche Baubehörde zuständig.

Die Abläufe der Schwimmbecken sind so zu dimensionieren, dass ein maximaler Abfluss von 2 l/s nicht überschritten wird. Die Entleerung darf nur bei Trockenwetter erfolgen. Dabei ist die Schweizerische Norm SN 592 000 «Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung - Planung und Ausführung» einzuhalten.

Die (ausnahmsweise) Einleitung in ein Gewässer erfordert eine kantonale Bewilligung des Amts für Umwelt, wobei Wasser aus Schwimmbecken nur in ein Gewässer eingeleitet werden darf, wenn es höchstens 0.05 mg/l desinfizierende Wirkstoffe enthält.

Anforderungen an den Betrieb

Eine einwandfreie Qualität des Badewassers erfordert voraus eine physikalische Behandlung (Filtration) und/oder eine chemische Behandlung (Desinfektion). Als Desinfektionsmittel kommen insbesondere Chlor, Chlorverbindungen, Ozon und weitere geeignete Verfahren zum Einsatz. Ergänzend werden häufig noch weitere Chemikalien wie Säuren, Laugen sowie Flockungs- und Reinigungsmittel verwendet.

Sämtliche Chemikalien sind in einem dafür vorgesehenen Schrank oder Raum aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff gesichert (abgeschlossen) zu halten. Chlor, Säuren und Laugen sind getrennt voneinander zu lagern. Der Raum muss über einen dichten, flüssigkeitsundurchlässigen Boden (z.B. Betonboden) verfügen und entweder abflusslos ausgeführt oder als Wanne konzipiert sein. Zudem sind Chemikalien so aufzubewahren, dass gefährliche Reaktionen ausgeschlossen sind, insbesondere durch die Verwendung getrennter Auffangwannen.

Anforderungen an die Entleerung

- Im Bereich der öffentlichen Kanalisation Sämtliche Abwässer aus der Beckenentleerung, der Filtrerrückspülung sowie aus Reinigungsarbeiten und ähnlichen Tätigkeiten sind der ARA über die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation zuzuführen.
- Ausserhalb der öffentlichen Kanalisation Ausserhalb der öffentlichen Kanalisation sind sämtliche Abwässer in einer Güllegrube zu stapeln und landwirtschaftlich zu verwerten. Falls keine geeignete Grube zur Verfügung steht, muss das Badewasser mittels Abwasserabnahmevertrag in eine ARA entsorgt werden (letztere muss vom Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, genehmigt werden. Ist keine landwirtschaftliche Verwertung möglich, oder das Abführen des Badewassers mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden, kann das Bade- und Filtrerrückspülwasser oberflächlich über eine biologisch aktive Bodenschicht (bewachsener Boden) versickert werden.
- pH-Wert Der pH-Wert des abgeleiteten Abwassers muss zwischen 6.5 und 9.0 liegen.
- Desinfektionsmittel Das Becken darf erst entleert werden, wenn die Desinfektionsanlage ausser Betrieb ist und allfällige Chlortabletten entfernt oder vollständig aufgelöst sind. Danach ist eine Wartezeit von mindestens 48 Stunden einzuhalten, damit die im Badewasser enthaltenen Desinfektionsmittel (z. B. Chlor) ihre Wirkung verlieren. Erfahrungsgemäss werden nach Ablauf dieser Zeitspanne die für die Einleitung in die ARA geltenden Grenz- bzw. Richtwerte eingehalten, insbesondere der Richtwert von maximal 0.05 mg/l für desinfizierende Wirkstoffe (z. B. Aktivchlor). Die Beckenentleerung darf ausschliesslich bei Trockenwetter und gedrosselt mit einer maximalen Einleitmenge von 2 l/s erfolgen.



Spezialfälle

- Mobile Schwimmbäder mit Zugabe von chemischen Desinfektions- und Entkeimungsmittel

Sämtliche Abwässer aus der Beckenentleerung, der Filtrerrückspülung sowie aus Reinigungsarbeiten von mobilen Schwimmbädern bzw. temporär aufgestellten Schwimmbecken sind nach Möglichkeit über die Kanalisation einer zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuleiten. Die Bedingungen hierzu sind im Abschnitt «Anforderungen an die Entleerung» beschrieben. Ist kein Kanalisationsanschluss vorhanden oder wäre dessen Erstellung mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden, kann das Bade- und Filtrerrückspülwasser unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen oberflächlich über eine biologisch aktive Bodenschicht (bewachsener Boden) versickert werden.

Vorgehen bei fehlendem Kanalisationsanschluss

Filtrerrückspülung:

Das Rückspülwasser kann – abhängig vom eingesetzten Desinfektionsverfahren – aktive Oxidantien enthalten und erfordert aus gewässerschutzrechtlicher Sicht besondere Sorgfalt. Die Filtrerrückspülung ist nur so lange durchzuführen, bis das Spülwasser klar ist. Mehrere kurze Spülgänge sind einer längeren Rückspülung vorzuziehen, um Boden und Vegetation möglichst zu schonen.

Vor der Entleerung oder dem Wasseraustausch:

1. Die Desinfektionsanlage ist abzuschalten; während mindestens 48 Stunden darf kein weiteres Desinfektionsmittel zugegeben werden. Allfällige Chlor-tabletten sind vollständig aufzulösen. Anschliessend ist bis zur Entleerung ebenfalls eine Wartezeit von mindestens 48 Stunden einzuhalten, um den Abbau der im Badewasser enthaltenen Desinfektionsmittel sicherzustellen.
2. Das Wasser ist dosiert auszubringen, damit ein Abfließen auf benachbarte Grundstücke so weit als möglich verhindert werden kann.
3. Das direkte Einleiten von Bade- oder Rückspülwasser in Oberflächen-gewässer oder in Abwasserschächte ist aus Sicherheits- und Gewässerschutzgründen verboten.



Die Versickerung von Rückspül- und Beckenwasser in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 ist verboten.

-
- Naturschwimmbäder / Schwimmteiche

Bei grösseren Unterhaltsarbeiten oder bei anfallenden grösseren Abwassermengen ist das Badewasser und der Schlamm durch eine Fachfirma abzusaugen und fachgerecht zu entsorgen. Überlaufwasser darf über eine biologisch aktive Bodenschicht (bewachsener Boden) oberflächlich versickert werden.

Wer kann weiterhelfen?

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn,
Tel. +41 32 627 24 47, afu@bd.so.ch, <https://afu.so.ch>